



Newsletter

BLEIBdran. Berufliche Perspektiven
für Flüchtlinge in Thüringen

01/2017

BLEIBdran: ein Netzwerk – viele starke Partner

Das Sozialamt Ilm-Kreis stellt sich vor

Als Sachgebiet des Sozialamtes ist das Aussiedler- und Ausländerwesen für die Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern, die Leistungsgewährung nach dem AsylbLG sowie die Sozialbetreuung zuständig.

Unser multiprofessionelles Team der Sozialbetreuer mit ihren unterschiedlichen Sprachkenntnissen und Qualifikationen ist fachlich und örtlich direkt im Sozialamt angegliedert. Wir sind u.a. verantwortlich für:

- Unterstützung bei Behördenkontakten
- Beratung und Unterstützung beim Zugang zu Bildungs- und Kindertageseinrichtungen, d.h. z.B. Vermittlung von Kitaplätzen, Begleitung bei Schulanmeldungen und Betreuung während der Schulzeit
- Beratung und Unterstützung beim Zugang zu medizinischen Leistungen, einschl. der Vereinbarung von Arztterminen
- Bereitstellung von Dolmetschern
- Unterstützung bei der Orientierung im alltäglichen Leben in Deutschland
- Beratung bei persönlichen Problemlagen und Unterstützung bei der Konfliktbewältigung
- Vernetzung zwischen Akteuren: ABH, JC/AA, Gesundheitsamt, Jugendamt, BAMF, Paten und Ehrenamtlichen u.a.
- Berufliche Orientierung und Integration

Seit Juli 2015 sind wir Teilprojektpartner im BLEIBdran Netzwerk und erweiterten unseren Aufgabenbereich um das Themenfeld berufliche Beratung und Integration in den Arbeitsmarkt. Hierbei profitieren wir in unserem Arbeitsalltag von den professionellen Strukturen des Netzwerkes.

Aufgrund unserer Nähe zu den Geflüchteten und deren Begleitung in unterschiedlichsten Bereichen ihres Lebens besteht ein besonderes Vertrauensverhältnis. Dieses erleichtert uns den Zugang zu den Menschen und die individuelle berufliche Beratung und Förderung. Zudem können wir die geflüchteten Menschen direkt nach Ihrer Ankunft in Deutschland erreichen und frühzeitig bei der beruflichen Integration unterstützen.

Im Rahmen des Projektes BLEIBdran bieten wir, Kristin Umbreit und Lewina Höhle, u.a. folgende Unterstützung für Geflüchtete an:

- Einzelgespräche: u.a. Beratung zu Weiterbildungsmöglichkeiten, Aufklärung über das Ausbildungssystem, Voraussetzungen zum Arbeiten, Hinweise zur Anerkennung von Abschlüssen und zu Übersetzungen
- Verweisberatung zu Netzwerkpartnern
- Vermittlung in Sprach- und Integrationskurse und das BVJ-S

Inhalt	
In eigener Sache	1
Gesetzliche Regelungen	2
Umsetzung Aufenthaltserlaubnis nach §§ 25 a / b AufenthG	2
Arbeit	5
Anrechnung von Einkommen und Vermögen nach dem AsylbLG	5
Flüchtlingsintegrationsmaßnahme – kritisch betrachtet	7
Anerkennungszuschuss	7
Bildung	8
Neue Arbeitshilfen: Recht auf Bildung für Flüchtlinge	8
Ausbildungsduldung	
Ausbildungsförderung	
Sprache	9
Erweiterung des Programms „Start Deutsch“	9
Unterstützungsstrukturen	9
Bildungskordinator*innen	10
Integrationsmanager*innen	11
Psychosoziales Zentrum für Flüchtlinge	13
Blick in die Praxis	14
Beispiel gelungener beruflicher Integration	14
Link- und Literaturliste	15
Impressum	16

Fortsetzung S. 1:

Die Unterstützungsleistungen des Sozialamtes Ilm-Kreis für Geflüchtete:

- Organisieren von Einzel- und Gruppenberatungen mit unseren Partnern
- Ansprechpartner für Unternehmen und Geflüchtete während der Beschäftigung
- Koordination von AGH und FIM
- Netzwerkarbeit
- Transfer von Informationen über Integrationsmaßnahmen an Geflüchtete

Unsere Partner in der Region sind u.a.:

- LAT-Projekte (KIA, ILA)
- IHK/HWK (FIF)
- jmd und MBE
- ehrenamtliche Netzwerke
- Berufsschulen
- Volkshochschulen
- Bildungsträger
- Jobcenter/Agentur für Arbeit
- ABH



von links:

Frau Umbreit und Frau Höhle

Foto: SA Ilm-Kreis

Kontaktdaten

Unsere Sozialbetreuerinnen:

Kristin Umbreit
03628-738 343
kristin.umbreit@ilm-kreis.de

Lewina Höhle
03628-738 348
l.hoehlein@ilm-kreis.de

Landratsamt Ilm-Kreis
Sozialamt
Ritterstr. 14
993310 Arnstadt

<http://ilm-kreis-unterwegs.de/welcome/>

GESETZLICHE REGELUNGEN

Gut integriert, jung, Flüchtling = Bleiberecht?

Ein aktueller Blick in die Umsetzung der Aufenthaltserlaubnis nach §§ 25 a und b Aufenthaltsgesetz in Thüringen

Antje-Chr. Büchner/ Flüchtlingsrat Thüringen e.V.

Im Juli 2011 wurde eine stichtagsfreie Bleiberechtsregelung für Jugendliche und Heranwachsende im Aufenthaltsgesetz (§25a) sowie für weitere langjährig geduldete Menschen (§25b) geschaffen, welche im August 2015 mit dem „Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung“ noch einmal verbessert wurde.

Von der „**Bleiberechtsregelung für gut integrierte junge Flüchtlinge**“ (§25a) sollen Personen im Alter bis 21 Jahre profitieren, wenn sie sich seit mindestens vier Jahren ununterbrochen in Deutschland aufhalten, seit vier Jah-

ren erfolgreich die Schule besucht oder einen Schul- bzw. Berufsabschluss gemacht haben und ihre Integrationsprognose als positiv gewertet wird. Von der eigenständigen Sicherung des Lebensunterhalts wird abgesehen, solange der/die Jugendliche oder Heranwachsende sich noch in Schule und Ausbildung befindet. Die Aufenthaltserlaubnis kann auch erteilt werden, wenn der Asylantrag als „offensichtlich unbegründet“ abgelehnt wurde (siehe §§ 25a Abs. 4; 10 Abs. 3 S. 2 AufenthG).

Darüber hinaus definiert § 25a Abs. 2 AufenthG unter bestimmten Voraussetzungen auch eine Aufenthaltserlaubnis für Ehegatt*innen, Lebenspartner*innen und minderjährige ledige Kinder des/der Jugendlichen bzw. Heranwachsenden, wenn sie als Familie zusammenleben. Ebenso können die Eltern von Minderjährigen eine Aufenthaltserlaubnis bekommen. Dies aber u.a. unter der Voraussetzung, dass sie ihren Lebensunterhalt vollständig selbst sichern können.

Fortsetzung S. 2

Gut integriert, jung, Flüchtling = Bleiberecht? Umsetzung der Aufenthaltserlaubnis nach §§ 25 a / b AufenthG in Thr.

Von der „Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration“ (§ 25b) sollen geduldete Personen, die „sich seit mindestens acht Jahren oder, falls er zusammen mit einem minderjährigen ledigen Kind in häuslicher Gemeinschaft lebt, seit mindestens sechs Jahren ununterbrochen geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis im Bundesgebiet aufgehalten“ haben und u.a. ihren Lebensunterhalt überwiegend selbst sichern, ebenfalls eine Aufenthaltserlaubnis bekommen.

Die Bleiberechtsregelung diente ursprünglich dem Zweck, die sogenannten „Kettenduldungen“ abzuschaffen. Langjährig in Deutschland lediglich „geduldete“ Menschen sollten eine Aufenthaltserlaubnis erhalten, um damit einen „Beitrag zur Integration in Arbeitsmarkt und Gesellschaft“ zu leisten – was in erster Linie Kindern, Jugendlichen und deren Familien zugutekommen sollte (vgl. [Bundestag/ Drucksache 18/11101](#)¹ vom 7.2.2017).

Wie sieht die Umsetzung dieser Bleiberechtsregelung in Thüringen aus?

Die aktuelle Evaluation (dr 18/11101) zeigt: 1.343 Menschen lebten zum Stichtag 31.12.2016 geduldet seit mindestens 2 Jahren in Thüringen – bundesweit waren es 91.389 Personen. Insgesamt 516 von ihnen lebten geduldet sogar seit vier Jahren in Thüringen. Unter ihnen 418 Kinder, Jugendliche und junge Heranwachsende, welche das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten bzw. haben. Dem gegenüber stehen lediglich 40 erteilte Aufenthaltserlaubnisse (AE) nach § 25a für zum jeweiligen Antragszeitpunkt unter 21-Jährige, vier erteilte AE für Elternteile und eine AE für ein Kind. Weitere 533 junge Menschen leben bereits seit 2 Jahren in Thüringen und werden aktuell „geduldet“. Sie können perspektivisch unter die Bleiberechtsregelung für „gut integrierte junge Flüchtlinge“ fallen.

In Thüringen „geduldete“ Personen, die das 21. Lebensjahr bereits vollendet hatten, erhielten in lediglich acht Fällen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG.

Diese sehr geringen Zahlen machen deutlich, dass die Bleiberechtsregelungen des § 25a und des § 25b ihre Intention verfehlen. Nichtsdestotrotz: Beide Regelungen sollten weiterhin im Fokus der Berater*innen und Behörden bleiben: sie bieten ausländerrechtlich lediglich „geduldeten“ Menschen grundsätzlich die Möglichkeit

einer Aufenthaltsperspektive in Deutschland. Dies vielleicht umso mehr, da die mitunter mehrjährigen Asylverfahren sowie die Tendenz häufigerer negativer Entscheidungen in Bezug auf bestimmte Herkunftsländer die Gruppe derjenigen, die unter ein „Bleiberecht“ fallen (werden), vergrößern dürfte. Auch in Zukunft wird es also Geduldete geben, die aus einer Vielzahl von Gründen über viele Jahre hinweg nicht abgeschoben werden können.

Wie und wann können „geduldete“ Ausländer*innen ein Bleiberecht nach den Regelungen der §§ 25a und 25b AufenthG bekommen?

Grundsatz: Es muss ein schriftlicher begründeter Antrag bei der örtlich zuständigen Ausländerbehörde mit den ggf. erforderlichen Nachweisen gestellt werden. Die Voraussetzungen/ Bedingungen sind:

- ✓ **Jugendliche und junge Erwachsene vor Vollendung des 21. Lebensjahres:**
 - seit 4 Jahren ununterbrochen im Bundesgebiet leben
 - 4 Jahre erfolgreich im Bundesgebiet eine Schule besucht oder in Deutschland einen anerkannten Schul- oder Berufsabschluss erworben haben
 - Antrag auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis vor Vollendung des 21. Lebensjahres
 - positive Integrationsprognose
 - keine konkreten Anhaltspunkte dafür, dass er/sie sich nicht zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland bekennt
 - *nicht* erforderlich: Lebensunterhaltssicherung bei schulischer oder beruflicher Ausbildung (auch Studium)
 - keine Aufenthaltserlaubnis, wenn Abschiebung aufgrund eigener falscher Angaben oder aufgrund seiner Täuschung über seine Identität oder Staatsangehörigkeit ausgesetzt ist

Hinweis: An dieser Formulierung ist wichtig, dass nur ein aktives Handeln des Jugendlichen oder Heranwachsenden selbst – und nicht etwa ein Verhalten der Eltern – als Ausschluss gewertet wird. Auch ein Verhindern der Abschiebung durch passives Handeln – etwa eine fehlende Mitwirkung bei der Passbeschaffung – ist kein Ausschlussgrund. Zudem darf nur das aktuelle Verhalten in der Gegenwart berücksichtigt werden, ein vermeintliches Fehlverhalten in der Vergangenheit jedoch nicht (vgl. GGUA/ [Arbeitshilfe zur Umsetzung des § 25a AufenthG](#) – Bleiberecht für Jugendliche und Heranwachsende²)

Fortsetzung von S. 3

Gut integriert, jung, Flüchtling = Bleiberecht? Umsetzung der Aufenthaltserlaubnis nach §§ 25 a / b AufenthG in Thr.

✓ **Personensorgeberechtigte/r Elternteil/e eines minderjährigen Ausländers:**

- Sicherung des Lebensunterhalts durch eigene Erwerbstätigkeit
- Abschiebung wird (gegenwärtig) nicht aufgrund falscher Angaben eines Elternteils oder aufgrund Täuschung über Identität oder Staatsangehörigkeit oder fehlender zumutbarer Anforderungen zur Beseitigung der Ausreisehindernisse verhindert oder verzögert *und*
- kein Vorliegen einer rechtskräftigen Verurteilung zu 50 Tagessätzen / 90 Tagessätzen (§ 25a Abs. 3)

✓ **Geschwister:**

- minderjährig und ledig
- Zusammenleben mit ihrem/er nach § 25a Abs. 1 AufenthG bleibeberechtigten Schwester/ Bruder in familiärer Lebensgemeinschaft *und*
- kein Vorliegen einer rechtskräftigen Verurteilung zu 50 Tagessätzen / 90 Tagessätzen (§ 25a Abs. 3)

✓ **Für die Ehegatten oder Lebenspartner gilt:**

- Zusammenleben mit ihrem nach § 25a Abs. 1 AufenthG bleibeberechtigten (Ehe-)partner*in in familiärer Lebensgemeinschaft
- Sicherung des Lebensunterhalts durch eigene Erwerbstätigkeit
- Abschiebung wird gegenwärtig nicht aufgrund falscher Angaben oder aufgrund Täuschung über Identität oder Staatsangehörigkeit oder fehlender zumutbarer Anforderungen zur Beseitigung der Ausreisehindernisse verhindert oder verzögert *und*
- kein Vorliegen einer rechtskräftigen Verurteilung zu 50 Tagessätzen / 90 Tagessätzen (§ 25a Abs. 3)

✓ **Für die minderjährigen Kinder gilt:**

- Zusammenleben mit ihrem nach § 25a Abs. 1 AufenthG bleibeberechtigten Elternteil in familiärer Lebensgemeinschaft *und*
- kein Vorliegen einer rechtskräftigen Verurteilung zu 50 Tagessätzen / 90 Tagessätzen (§ 25a Abs. 3)

Weiterlesen und Beratungshilfe:

Caritas und Diakonie:

Aktion Bleiberecht!

www.aktion-bleiberecht.de/

Beratungshilfe für potentiell

Begünstigte des § 25a und § 25b Aufenthaltsgesetz:

Deterding, Eugen (24.03.2014): [Hinweise zu den Bestimmungen im Vorgriff zu einer bundesweiten Bleiberechtsregelung](#). Diakonie Hessen / Flüchtlingssozialarbeit.³

Diakonie, Caritas (Hrsg.) (18.08.2015): [Informationen zur stichtagslosen Bleiberechtsregelung für Ausländer ohne Aufenthaltserlaubnis](#).⁴



Hinweis:

Die rechtliche Ausgestaltung des Arbeitsmarktzugangs und der Sozialleistungen für geflüchtete Menschen sind in Deutschland seit Langem sehr komplex. Seit dem Jahr 2015 haben zahlreiche Gesetzesänderungen dazu geführt, dass nicht mehr nur anhand des Aufenthaltsstatus, sondern auch aufgrund der Staatsangehörigkeit differenziert wird. Sowohl für geflüchtete Menschen als auch für ihre Beraterinnen und Berater hat sich daher die Lage zusätzlich verkompliziert.

Die Broschüre [„Soziale Rechte für Flüchtlinge. Eine Arbeitshilfe für Beraterinnen und Berater“](#)⁵ (Claudius Voigt) gibt einen kompakten Überblick über die zentralen Regelungen. Die Arbeitshilfe bietet praxisorientierte Basisinformationen, mit zahlreichen Tipps für die Beratungspraxis.

ARBEIT

Anrechnung von Einkommen und Vermögen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

Nancy Jessulat, IBS gGmbH / BLEIBdran
Gudrun Keifl, Flüchtlingsrat e.V. / BLEIBdran

Auch während des Bezugs von Leistungen nach dem AsylbLG können Geflüchtete in der Regel nach dreimonatigem Aufenthalt in Deutschland eine unselbstständige Arbeit aufnehmen. Das hieraus erzielte Einkommen wird auf die Leistungen nach dem AsylbLG angerechnet.

Zu unterscheiden ist die Anrechnung von Einkommen in den ersten 15 Monaten des Aufenthalts sowie ab dem 16. Monat Aufenthalt im Bundesgebiet. Während Geflüchtete in den ersten 15 Monaten **Grundleistungen** nach § 3 AsylbLG erhalten, werden ab dem 16. Monat nach § 2 AsylbLG Leistungen analog zur Sozialhilfe im SGB XII erbracht, sogenannte **Analogleistungen**. Hiernach richten sich auch die Vermögens- und Einkommensfreibeträge, denn im SGB XII fallen diese etwas höher aus.

Anrechnung in den ersten 15 Monaten Aufenthalt im Bundesgebiet nach §7 AsylbLG:

Einkommen und Vermögen, „über das verfügt werden kann“, werden auf die Leistungen des AsylbLG angerechnet. Dies gilt sowohl für den Leistungsberechtigten als auch für die Familienangehörigen der Kernfamilie, die im selben Haushalt leben. Zur Kernfamilie gehören verheiratete oder unverheiratete Partner*innen sowie deren minderjährige Kinder. Das Einkommen eines im Haushalt lebenden volljährigen Kindes darf hingegen nicht angerechnet, sondern muss gesondert betrachtet werden (Urteil des Bundessozialgerichts, 26.07.2013 B 7 AY 6/11 R).

a) Für die **Anrechnung von Vermögen** gilt ein Freibetrag von 200 € pro Familienangehöriger. Zudem werden ebenfalls Vermögensgegenstände, die für die „*Aufnahme oder Fortsetzung einer Erwerbstätigkeit oder Berufsausbildung unentbehrlich sind*“, nicht angerechnet (§ 7 Abs. 5). Dies kann z.B. auch ein Auto sein, das für die Fahrt zur Arbeit erforderlich ist.

b) Für die **Anrechnung von Einkommen** sind mehrere Aspekte zu unterscheiden und zu berücksichtigen:

Nicht als **Einkommen** zählen:

1. Leistungen nach dem AsylbLG (z.B. Nachzahlungen)
2. eine Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz oder eine Entschädigung nach dem Entschädigungsgesetz

3. Schmerzensgeld
4. eine Aufwandsentschädigung im Rahmen der Arbeitsgelegenheiten nach §5 Abs. 2 sowie im Rahmen einer Flüchtlingsintegrationsmaßnahme (FIM) im Sinne von § 5a (80- Cent- Jobs)
5. Fahrtkostenzuschuss für die Teilnahme an einem Integrationskurs oder berufsbezogene Deutschsprachförderung
6. Leistungen der „Bundesstiftung Mutter und Kind“

Alle Einnahmen, die durch die oben stehende Aufzählung nicht ausgeschlossen sind, zählen als Einkommen und werden in der Regel vollständig angerechnet. Dies gilt bisher auch für **Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten**. Eine Gesetzesänderung sieht vor, dass Übungsleiterpauschalen sowie Aufwandsentschädigungen aus ehrenamtlichen oder künstlerischen Tätigkeiten und für die Tätigkeit als ehrenamtlicher Vormund auch bei Bezug von Grundleistungen nach §3 AsylbLG in Zukunft bis zu einem jährlichen Betrag von 200 € anrechnungsfrei bleiben sollen. Es ist jedoch z.Z. nicht absehbar, wann die entsprechende Gesetzesänderung in Kraft treten wird.

Das **Einkommen durch Erwerbstätigkeit** ist noch einmal gesondert in § 7 Absatz 3 AsylbLG erwähnt:

Hierbei darf ein Teil des Arbeitseinkommens nicht auf die Grundleistungen angerechnet werden. Vom **Bruttoeinkommen** muss folgendes abgezogen werden:

1. auf das Einkommen entrichtete Steuern und Sozialabgaben
2. gesetzlich vorgeschriebene Versicherungsbeiträge (z.B. auch Kfz-Haftpflicht)
3. die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben:
 - (z.B. Werbungskostenpauschale von 5,20 € monatlich oder die tatsächlich entstehenden höheren Kosten für Arbeitsbekleidung und andere Arbeitsmittel
 - Fahrtkosten zur Arbeit: bei Benutzung des ÖPNV die günstigste Zeitkarte; bei Benutzung eines PKW 5,20 € monatlich pro Entfernungskilometer zwischen Wohnung und Arbeitsstelle
 - Gewerkschaftsbeiträge

Fortsetzung von S. 5

Anrechnung von Einkommen und Vermögen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

Zudem wird ein **Freibetrag von 25 % des Bruttoeinkommens** nicht als Einkommen berücksichtigt, **maximal jedoch 50 % der maßgeblichen Bedarfsstufe** (= Bargeldbedarf plus „notwendiger Bedarf“).

Einnahmen aus Tätigkeiten wie **Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ)**, **Freiwilliges Ökologisches Jahr (FÖJ)**, **Bundesfreiwilligendienst (BFD)** sowie **Einstiegsqualifizierung (EQ)** zählen als **Erwerbseinkommen**. Daher gilt ebenso der Freibetrag von 25 %. **Wichtig zu beachten ist, dass der Freibetrag vom Bruttoeinkommen und nicht vom Nettoeinkommen berechnet werden muss.**

Erwerbseinkommen, das den Freibetrag übersteigt, wird auf die Leistungen angerechnet. Beträgt das anrechnungsfähige Einkommen die Höhe des (sonst vom Sozialamt auszahlenden) Geldbetrags zur Deckung des Gesamtbedarfs, erfolgt keine Auszahlung. Übersteigt das anrechnungsfähige Einkommen die Höhe des Geldbetrags zur Deckung des Gesamtbedarfs, muss der Leistungsempfänger die Kosten der Unterbringung, zumindest anteilig, je nach Höhe des Einkommens, an das Sozialamt erstatten. Die Kosten für die Krankenversicherung werden nicht berührt, da ein Erwerbstätiger pflichtversichert in der gesetzlichen Krankenversicherung ist.

Anrechnung nach 15 Monaten des Aufenthalts im Bundesgebiet nach § 82 SGB XII:

Für Personen, die Leistungen nach **§ 2 AsylbLG** erhalten, gelten analog die Vorschriften des §82 SGB XII in Verbindung mit der entsprechenden Durchführungsverordnung. Die Berechnung der Einkommensfreibeträge erfolgt hierbei etwas anders als im AsylbLG.

Nicht als **Einkommen** zu berücksichtigen sind folglich:

1. Leistungen nach dem AsylbLG (z.B. Nachzahlungen)
2. eine Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz oder eine Entschädigung nach dem Entschädigungsgesetz
3. eine Aufwandsentschädigung im Rahmen der Arbeitsgelegenheiten nach § 5 Absatz 2 sowie im Rahmen einer Flüchtlingsintegrationsmaßnahme (FIM) im Sinne von § 5a
4. Fahrtkostenzuschuss für die Teilnahme an einem Integrationskurs oder berufsbezogene Deutschsprachförderung
5. Leistungen der „Bundesstiftung Mutter und Kind“ bleiben anrechnungsfrei

Vom **Bruttoeinkommen** muss folgendes abgezogen werden:

1. auf das Einkommen entrichtete Steuern und Sozialabgaben
2. gesetzlich vorgeschriebene Versicherungsbeiträge (z.B. auch Kfz-Haftpflicht)
3. die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben (z.B. Werbungskostenpauschale, Fahrtkosten zur Arbeit, Gewerkschaftsbeiträge)
4. Arbeitsförderungsgeld und Erhöhungsbeiträge des Arbeitsentgelts im Sinne von § 43 Satz 4 SGB IX bei Menschen mit Behinderung

Von dem verbleibenden Betrag werden **30 %, aber maximal 50 % der Regelbedarfsstufe 1 als Freibetrag** gewährt.



Foto: Friedemann

Bei Einkommen die nach § 3 Nummer 12, 26, 26a oder 26b des Einkommensteuergesetzes steuerfrei sind, ist ein **Pauschalbetrag von 200 € monatlich anrechnungsfrei** (§ 82 Abs. (3) Satz 4). Zu diesen Einkommen zählen Übungsleiterpauschalen sowie Aufwandsentschädigungen aus ehrenamtlichen oder künstlerischen Tätigkeiten und für die Tätigkeit als ehrenamtlicher Vormund.

Flüchtlingsintegrationsmaßnahme – (k)eine Antwort für eine frühzeitige Arbeitsmarktintegration

Christiane Götze, IBS gGmbH / BLEIBdran

Nach Inkrafttreten des Integrationsgesetzes im August 2016 plante der Bund die Finanzierung von 100.000 Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen (FIM) nach § 5 Asylbewerberleistungsgesetz. FIM sind Arbeitsgelegenheiten für Geflüchtete, die über die Bundesagentur für Arbeit als befristetes Arbeitsmarktprogramm bis Ende 2020 bei Kommunen, staatlichen oder gemeinnützigen Trägern geschaffen und durch Bundesmittel finanziert werden. Die Verteilung der Mittel orientiert sich am Königsteiner Schlüssel. Die Dauer der Maßnahme umfasst max. 6 Monate mit einem Stundenlohn von 0,80 €.

Teilnehmen können nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und nicht der Vollzeitschulpflicht unterliegen. Ausgeschlossen sind Personen aus sogenannten sicheren Herkunftsstaaten.

Eine kleine Anfrage der Grünen mit Antwort der Bundesregierung vom Januar 2017 (Drucksache 18/11039) gibt Aufschluss über den tatsächlichen Stand der FIM: Bis zum 16.01.2017 wurden bundesweit 18.959 Plätze mit FIM beantragt und 13.000 belegt. In Thüringen wurden insgesamt 511 Plätze genehmigt. Die starke Diskrepanz zu den ursprünglich 100.000 geplanten Maßnahmen zeigt, dass die Initiierung dieser Maßnahmen in der Praxis kaum Anwendung findet. Kürzere Bearbeitungszeiträume bei der Asylantragsentscheidung sind dabei ein entscheidender Faktor. Der geringe Stundenlohn und kaum damit verbundene berufliche Entwicklungsmöglichkeiten sind aus Sicht der Verfasserin weitere kritische Umsetzungsfaktoren. Die Praxis scheint diese Kritik widerzuspiegeln: Fördernde Integrationsangebote wie Integrationskurse, Sprachprogramme, Perspektive Flüchtlinge (PerF), Berufsvorbereitungsjahr Sprache u.a. haben und hatten Vorrang bei der beruflichen Förderung Geflüchteter. Es ist daher zu begrüßen, dass zuständige Stellen immer im Einzelfall und mit Blick auf tatsächliche Fördermöglichkeiten entscheiden. Arbeitsmarktintegration muss strukturiert und frühzeitige Förderung durch konkrete Inhalte und Angebote erfolgen – Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen können dabei nur eine Überbrückung im Wartemodus darstellen.

Aktualisierte Neuauflage:

„Flüchtlinge. Kundinnen und Kunden der Jobcenter und Arbeitsagenturen. Ein Leitfaden zu Arbeitsmarktzugang und -förderung“



Bleibeberechtigte und Geflüchtete können – abhängig vom Aufenthaltsstatus – Kundinnen und Kunden der Arbeitsagenturen oder der Jobcenter/Träger der Grundsicherung sein. Der [Leitfaden](#)⁸ richtet sich an die Eingangszonen, Vermittlungsfachkräfte und Fallmanager/-innen dieser Institutionen und vermittelt Übersichten zu den wichtigsten Aufenthaltstiteln sowie den Zuständigkeiten bei Beratung und Vermittlung.

Ausländische Berufsqualifikation? Anerkennungszuschuss nutzen!

Personen, die eine Berufsqualifikation im Ausland erworben haben, können in Deutschland die Gleichwertigkeit ihres Berufsabschlusses mit einem deutschen Referenzberuf im Rahmen eines Anerkennungsverfahrens prüfen lassen. Das Anerkennungsverfahren ist kostenpflichtig und muss von den Antragstellenden selbst bezahlt werden. Es besteht hierfür die Fördermöglichkeit über Jobcenter und die Agenturen für Arbeit.

Personen ohne Zugang zu dieser Förderung, insbesondere Beschäftigte mit fehlenden finanziellen Mitteln, können seit Dezember 2016 vom neuen Anerkennungszuschuss profitieren. Hierbei handelt es sich um eine bundesweit flächendeckende Förderung der Kosten für die Anerkennung in einer Höhe von max. 600 €. Antragsberechtigt sind alle Personen, die seit mind. 3 Monaten ihren gewöhnlichen Aufenthalt bzw. Hauptwohnsitz in Deutschland haben – unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit, ihrem Aufenthaltsstatus oder dem Ausbildungsstaat –, und deren zu versteuerndes Jahreseinkommen einen Betrag von 26.000 € bzw. bei gemeinsam veranlagten Ehe- bzw. Lebenspartnern 40.000 € nicht überschreitet.

Ausführliche Informationen zum neuen Förderinstrument des Bundesministeriums für Bildung und Forschung erhalten Sie unter: www.erkennung-in-deutschland.de.⁶

Beratung erhalten Sie bei den [„Informations- und Beratungsstellen Anerkennung“](#) des IQ Netzwerkes Thüringen.⁷

(AUS)BILDUNG

Neuaufgabe "Recht auf Bildung für Flüchtlinge"

Der Leitfaden "[Recht auf Bildung für Flüchtlinge](#)"⁹ von Barbara Weiser liegt in einer vollständig überarbeiteten Neuaufgabe vor. Der Leitfaden behandelt die rechtlichen Rahmenbedingungen des Zugangs zu Bildungsangeboten für die folgenden Gruppen:

- Asylsuchende im Verfahren,
- Personen, die einen Schutzstatus haben oder bei denen ein Abschiebungsverbot besteht,
- Personen mit Duldung.

Für diese Personenkreise werden jeweils die Voraussetzungen für den Zugang zur Bildung in Hinblick auf die Bereiche Schule (Schulpflicht/ Schulbesuchsrecht), Sprachkurse, Alphabetisierungskurse, Vorbereitung auf das Nachholen von Schulabschlüssen, Schulische Berufsausbildung und Studium betrachtet.

Daneben wird auf besondere Möglichkeiten der Aufenthaltsgewährung im Zusammenhang mit Ausbildung und erworbenen Qualifikationen eingegangen (Aufenthaltsverfestigung bei gelungener Integration, Aufenthalt aufgrund qualifizierter Ausbildung). Weiterführend werden zu den jeweiligen Bildungsangeboten Möglichkeiten der Förderung skizziert. Die Darstellung wird ergänzt durch tabellarische Übersichten.

Der Leitfaden wurde erarbeitet mit Förderung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Er ist abrufbar unter www.asyl.net.

Neue Arbeitshilfe zur Ausbildungsdundung

Mit dem Anfang August 2016 in Kraft getretenen Integrationsgesetz wurde ausdrücklich der Anspruch auf Erteilung einer Duldung zum Zweck einer Ausbildung geschaffen. Dieser gesetzliche Anspruch gilt altersunabhängig und schließt Personen aus als sicher definierten Herkunftsstaaten nur unter bestimmten Voraussetzungen aus.

Die Praxis zeigt diverse Auslegungsfragen, die unterschiedlich gehandhabt werden. Zu der Neuregelung hat der Paritätische Gesamtverband eine [Arbeitshilfe](#)¹⁰ veröffentlicht, die der Regelung größtmögliche Wirksamkeit verleihen soll.

Die Autorin Kirsten Eichler (GGUA Münster) erläutert in der Arbeitshilfe verschiedene Auslegungsfragen im Detail: neben den Erteilungsvoraussetzungen werden auch die Regelungen zum Erlöschen der Duldung und die Möglichkeiten für die anschließende Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18a Abs. 1a AufenthG thematisiert.

Die Arbeitshilfe zur Ausbildungsdundung soll laufend aktualisiert werden. Sie steht unter www.fluechtlingshilfe.de zum Download zur Verfügung.

Einschlägige Gerichtsentscheidungen zu der Neuregelung finden Sie unter dem Schlagwort „Ausbildungsdundung“ in der Rechtsprechungsdatenbank auf www.asyl.net.

überarbeitete Arbeitshilfe Zugang Leistungen der Ausbildungsförderung

Die Arbeitshilfe "[Der Zugang zur Berufsausbildung und zu den Leistungen der Ausbildungsförderung](#)"¹¹ zeigt verständlich, welche Bildungsförderung junge Geflüchtete in Abhängigkeit von ihrem jeweiligen Status erhalten können.

In der überarbeiteten Version der Arbeitshilfe sind die Änderungen durch die gesetzlichen Neuerungen vom Sommer 2016 berücksichtigt. Die Broschüre bietet einen Überblick über ausgewählte Förderinstrumente und ausbildungsfördernde Leistungen sowie weitere mögliche Unterstützungsangebote seitens der Jugendsozialarbeit und der Agenturen für Arbeit. Zudem werden die ausländerrechtlichen Voraussetzungen zur Ausbildungsförderung je nach Aufenthaltsstatus einer Person dargestellt. Des Weiteren finden Sie Übersichtstabellen, Literaturtipps und hilfreiche Internetverweise. Die Handreichung ist praxisorientiert angelegt und daher mit Praxistipps, Beispielen und Hintergrundinfos angereichert.



SPRACHE

Fortführung des Landesprogramms „Start Deutsch“

Steffi Dietrich-Mehnert, Fachreferentin Sprachen und Integration / Thüringer Volkshochschulverband e.V.

Das Landesprogramm „Start Deutsch“ wird durch die Projektförderrichtlinie Integration des TMMJV im Jahr 2017 in Höhe von 2.755.361,84 € weitergefördert. Im Projekt wird die Förderlücke im Sprachangebot für Personen ohne Zugang zum Integrationskurs geschlossen. Thüringenweit werden Erstsprachkurse in Deutsch als Zweitsprache bis zum Niveau A1 (einschließlich Alphabetisierung) sowie nach örtlichem Bedarf bis zum Niveau A2 durchgeführt.

Rückblick auf die Pilotphase und die Ausweitung in 2016

Das Pilotprojekt startete am 15.07.2016 mit 8 Kursen an 8 Standorten und jeweils durchschnittlich 15 Teilnehmenden. Die Umsetzung der Kurse erfolgte durch die Volkshochschulen an ausgewählten Standorten. Während der Pilotphase wurde ein weitaus größerer Bedarf an vielen Orten in Thüringen sichtbar, sodass eine schnelle Ausdehnung des Projektes nötig war. Insgesamt konnten mit dem Modellprojekt innerhalb des Gesamtzeitraumes von 7 Monaten 37 Kurse für 625 Teilnehmer/-innen an 18 Standorten mit 20 Partnern durchgeführt werden.



Kursabschluss an der Volkshochschule Arnstadt-Ilmenau
Foto: Thüringer Volkshochschulverband e.V.

Bei der Durchführung des Projektes mussten einige Herausforderungen bewältigt werden. Zum einem sind etwa 25% der Teilnehmer in ihrer Muttersprache nicht alphabetisiert und hatten noch keinerlei Schulerfahrung. Für diese bedeutet das Erlernen der Sprache eine enorme Anstrengung. Es fehlten Grundlagen für das Lernen (z.B. Stiftfüh-

rung, Umgang mit Lehrbuch). Durch die fehlende Alphabetisierung wurden neben den A1-Sprachkursen auch spezielle Alphabetisierungskurse angeboten, um die Teilnehmer besser im Lehr- und Lernprozess unterstützen zu können.

Des Weiteren wurde parallel zu den Unterrichtseinheiten eine Lernbegleitung eingerichtet. Diese unterstützte die Teilnehmer über den Kurs hinaus und half Ihnen bei der Festigung ihrer neu erworbenen Kenntnisse, diese Lernbegleitung konnte für 60% der Teilnehmer realisiert werden.

Das Projekt in 2017

Mit Beginn des Jahres 2017 wurde das Landesprogramm Start Deutsch auf alle Thüringer Landkreise und kreisfreien Städte ausgeweitet, damit können flächendeckend Kurse durchgeführt werden. Neben den 23 Thüringer Volkshochschulen beteiligen sich auch das IIK in Jena und das IIK Erfurt an der Realisierung des Projektes, darüber hinaus können auch andere Träger der Erwachsenenbildung als Partner mit einbezogen werden. Kurse in ihrer Nähe finden Sie auf unserer Projektwebseite unter www.vhs-th.de/start-deutsch (diesem Newsletter liegt eine Liste der Standorte und der aktuellen Kursangebote bei).

Im Laufe des Projektes können in diesem Jahr bis zu 150 Kurse angeboten werden. Das Kursangebot ist für Personen geeignet, welche sonst keinen Zugang zu Integrationskursen haben und nicht der Schulpflicht unterliegen. Die Teilnehmenden müssen mindestens 16 Jahre alt sein. Ebenso wie im Jahr 2016 wird in den Kursen Deutsch als Zweitsprache unterrichtet, dies erfolgt in den Niveaustufen von Alphabetisierung über A1 bis hin zu A2, vermittelt werden neben der reinen Sprache auch Lernstrategien und wichtige Eckpunkte zur Orientierung in Deutschland (soziokulturelles Wissen und die Vermittlung von Werten

Hinweis: Neue Materialreihe der SchlaU - Werkstatt für Migrationspädagogik. Der SchlaU-Lernordner "[Deutsch als Zweitsprache - Alphabetisierung für Jugendliche und junge Erwachsene](#)"¹² soll jungen Geflüchteten den Einstieg in das deutsche Bildungssystem ermöglicht werden. Der Ordner ist ab sofort über die [SchlaU - Werkstatt für Migrationspädagogik](#) erhältlich.

UNTERSTÜTZUNGSSTRUKTUREN

In zahlreichen Kommunen ist über das Programm "[Kommunale Koordinierung der Bildungsangebote für Neuzugewanderte](#)"¹³ ein Bildungskordinator tätig. Die folgende Tabelle bietet Ihnen eine aktuelle Übersicht (Stand 03/2017):

Landkreis	Name	Kontakt	Adresse
Saale-Orla-Kreis (seit 01.09.16)	<i>derzeit nicht besetzt</i>	Tel.: 03663 / 488-0	Landratsamt Saale-Orla-Kreis Stabsstelle Asyl Oschitzer Straße 4 07907 Schleiz
Sömmerda (seit 01.06.16)	Annegret Pfister (Bildungskordinatorin) Frau Mauer (Sachbearbeitung)	Tel.: 03634 / 354-782 bildung@lra-soemmerda.de	Landratsamt Sömmerda Dezernat Soziales, Gesundheit, Schule Stabsstelle Integrierte Sozialplanung Wielandstraße 4 99610 Sömmerda
Saalfeld- Rudolstadt (seit 01.10.16)	Laura Berger	Tel.: 03671 / 823 559 Laura.berger@kreis-slf.de	Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt Schloßstraße 24 07318 Saalfeld
Nordhausen (seit 01.10.16)	Carolin Gerbothe	Tel.: 03631 / 911 584 cger- bothe@lrandh.thueringen.de	Landratsamt Nordhausen Behringstraße 3 99734 Nordhausen
Weimarer Land (seit 01.11.16)	Sabrina Völker	Tel.: 03644 / 554841 Fax: 03644 / 515662 sabrina.voelker@kvhs- weimarerland.de	Kreisvolkshochschule Weimarer Land Ackerwand 13 99510 Apolda
Ilm-Kreis (seit 01.12.16)	Gunter Harsch	Tel.: 03628 / 738 335 Fax: 03628 / 738 399 g.harsch@ilm-kreis.de	Landratsamt Ilm-Kreis Sozialamt Ritterstraße 14 99310 Arnstadt
Erfurt (seit 01.12.16)	Birgit Schuster	Tel.: 0361 / 655-2961 Fax: 0361 / 655-2959 birgit.schuster@erfurt.de	Amt für Bildung, VHS Lernort „Freiraum“ Magdeburger Allee 22 99086 Erfurt
Eisenach (seit 01.02.17)	Melanie Schrickel	Tel.: 03691 / 670 405 melanie.schrickel@eisenach.de	Stadtverwaltung Eisenach Dezernat II, Stabsstelle Soziale Stadt Markt 2 99817 Eisenach
Kyffhäuserkreis (seit 01.01.17)	Jonas Weller	Tel.: 03632 / 741 273 Fax: 03632 / 741 88 843 j.weller@kyffhaeuser.de	Landratsamt Kyffhäuserkreis Markt 8 99706 Sondershausen
Weimar (seit 01.01.17)	Solveig Schwennicke	Tel.: 03643 / 885 8-17 Fax: 03643 / 885 885 s.schwennicke@vhs-weimar.de	Volkshochschule Weimar Graben 6 99423 Weimar
Unstrut-Hainich- Kreis (seit 01.01.17)	Marcus Reich	Tel.: 03601 / 801716 Fax: 03601 / 80131716 marcustoni.reich@ lrauh.thueringen.de	Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis Fachdienst Migration Bonatstraße 50 99974 Mühlhausen
Hildburghausen (seit 01.01.17)	Leroy Walter	Tel.: 03685 / 4096375 Fax: 03685 / 709284 leroy.walter@vhs-th.de	Kreisvolkshochschule Joseph Meyer Obere Marktstraße 44 98646 Hildburghausen
Schmalkalden- Meiningen (seit 01.03.17)	Dominik Stempel	Tel.: 03693 / 485 216 Fax: 03685 / 485 580 dominik.stempel@lrasm. thueringen.de	Landratsamt Schmalkalden-Meiningen Fachbereich Arbeit Obertshäuser Platz 1 98617 Meiningen

Im Interview: Andreas Amend
Integrationsmanager Geflüchtete Menschen der Stadt Jena

Mit welchen Zielstellungen sind Sie in Ihre Arbeit gestartet?

Grundsätzlich waren die Zielstellungen durch unseren Förderantrag im Programm „Thüringer Initiative für Lokales Integrationsmanagement für Geflüchtete in den Kommunen (THILIK)“ vorgegeben. Grob zusammengefasst geht es um die Vermeidung individueller Armutslagen bei Geflüchteten durch eine erfolgreiche Integration dieser in Wohnumfeld, Bildungseinrichtungen, Arbeit und Ausbildung sowie die soziale Integration in die Stadtgesellschaft. Dazu sollen insbesondere Förderketten optimiert, rechtskreisübergreifende Vernetzung intensiviert, Unterstützersysteme gefördert und die interkulturelle Öffnung aller Regeldienste forciert werden.

Mussten Sie diese Zielstellungen angesichts Ihrer Erfahrungen in der Arbeitspraxis als Integrationsmanager korrigieren? Wenn ja – inwiefern?

Ich denke, dass wir im Großen und Ganzen mit den damals im Antrag aufgeführten Themen und Zielen schon richtig lagen. Die Praxis zeigt jedoch, dass immer wieder besonders komplexe Einzelfälle an mich herangetragen werden. Da geht es meistens um Anliegen wie Wohnen, Familiennachzug, Aufenthaltsrecht und Krankenversicherung. Einzelfallarbeit ist eigentlich nicht Bestandteil von THILIK, aber trotzdem versuche ich in diesen Fällen natürlich zu unterstützen, wo ich kann, was mitunter ziemlich aufwändig ist.

Worin sehen Sie Ihre (Haupt-) Aufgabe als Integrationsmanager?

Es geht darum, dass die Geflüchteten unter menschenwürdigen Bedingungen hier wohnen und leben können, dass Alle die Möglichkeit zum Erwerb der deutschen Sprache haben, dass die Kinder Kitas und Schulen besuchen können, dass eine Aufnahme von Arbeit bzw. Ausbil-

dung möglichst vielen Geflüchteten gelingt und dass es in Freizeit und Vereinen möglichst viele Gelegenheiten zur Begegnung zwischen Neuzugewanderten und der schon länger hier lebenden Bevölkerung gibt.

Wer sind in der täglichen Arbeit Ihre wichtigsten Kooperationspartner?

Puh, das sind so viele, dass es kaum möglich ist, alle abschließend zu benennen. Innerhalb der Stadtverwaltung sind es neben der Verwaltungsspitze und den politischen Gremien insbesondere die Fachdienste Soziales, Gesundheit, das Jugendamt, die Ausländerbehörde, die Wirtschaftsförderung sowie die Stadtplanung und -entwicklung und natürlich meine Kollegin, die Beauftragte für Migration und Integration, Frau Dörthe Thiele. Bezüglich der Integration in Arbeit, bei der mich mit Frau Dr. Christiane Panzer eine erfahrene Honorarkraft als „Senior Expertin“ unterstützt, spielen das Jobcenter und die Bundesagentur für Arbeit eine wichtige Rolle, aber natürlich auch die Kammern sowie diverse Unternehmen. Dann spielen alle freien Träger, die mit der Unterbringung, der Beratung, der sprachlichen Förderung, der beruflichen Bildung der Geflüchteten sowie der Schulung von Ehrenamtlichen beauftragt sind, eine zentrale Rolle. Besondere Bedeutung kommt zudem der Zivilgesellschaft, den zahlreichen Ehrenamtlichen sowie den von ihnen gegründeten Flüchtlingsfreundeskreisen zu, denn deren großes und unermüdliches Engagement könnte nie durch staatliche Stellen kompensiert werden. Last, but not least sind auch die zahlreichen Vereine in Sport, Kultur etc. zu erwähnen, die ebenfalls einen wichtigen Beitrag zur gesellschaftlichen Integration Geflüchteter leisten.

Gibt es eine Vernetzung der kommunalen Integrationsmanager auf Landesebene bzw. Formen der Zusammenarbeit?



Andreas Amend
Integrationsmanager
Geflüchtete Menschen

Stadtverwaltung Jena
Team Integration
Saalbahnhofstraße 9
07743 Jena

Tel.: 03641 49-2734
Fax: 03641 49-2634
andreas.amend@jena.de
www.jena.de

Ja, das Institut für kommunale Planung und Entwicklung (IKPE) in Erfurt, das das THILIK-Programm wissenschaftlich begleitet, organisiert eine quartalsweise Vernetzung. Auch wenn die Rahmenbedingungen in den einzelnen Gebietskörperschaften in Thüringen mitunter sehr verschieden sind, ist dieser Austausch sehr wichtig, um voneinander zu lernen, sich gegenseitig zu unterstützen und eine regelmäßige Plattform für praktischen Erfahrungsaustausch zu schaffen.

Fortsetzung auf S. 12

Fortsetzung von S. 11

Im Interview: **Andreas Amend**

Thüringer Integrationskonzept – kommunales Integrationskonzept: Welches Verhältnis sehen Sie zwischen den beiden Konzeptionsebenen?

Naja, wir haben in der Stadt Jena schon seit 2008 ein vom Stadtrat verabschiedetes Integrationskonzept, welches im Herbst 2016 fortgeschrieben wurde. Sicher wird das unsrige nicht im Widerspruch zum Thüringer Konzept stehen – oder umgekehrt. Natürlich ist es gut, wenn es für das praktische Handeln eine konzeptionelle Grundlage gibt; sowohl als Legitimation als auch als eine Art „Leitbild“, wo man eigentlich hin will. Allerdings muss man sich auch darüber klar sein, dass verabschiedete Konzepte nicht die praktische alltägliche Arbeit ersetzen können und durch das Verabschieden eines Konzepts noch kein praktisches Problem gelöst ist.

Hintergrund Integrationsmanager*innen

Projekt [„Thüringer Initiative für lokales Integrationsmanagement in den Kommunen“](#) (ThILIK)¹⁴

Finanzierung über Landesmittel des Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (80 % der Kosten, ca. 3 Mio. €) im Rahmen der ESF-Armutspräventionsrichtlinie. Die 20%ige Ko-Finanzierung übernimmt das Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz.

Finanziert werden Personal- und Sachkosten für je eine Personalstelle in den Landratsämtern und Stadtverwaltungen zum Aufbau und zur Unterstützung des lokalen Integrationsmanagements

Laufzeit: 01.05.2016 - 31.12.2017

Übersicht der in Thüringen aktiven Integrationsmanager*innen (ThILIK)

Stand: Februar 2017

Landkreis / Kreisfreie Stadt	Name	E-Mail	Telefon
Altenburger Land	Ivy Bieber	ivy.bieber@altenburgerland.de	03447 / 586 742
Eisenach, Stadt	Nicole Päslér	Nicole.Paesler@eisenach.de	03691 / 670 436
Erfurt, Stadt	Richard Melzer	richard.melzer@erfurt.de	0361 / 655-1045 alternativ: -1044
Gera, Stadt	Saskia Leupold-Grunewald	leupold-grunewald.saskia@gera.de	0365 / 8383-300
Gera, Stadt	Anja Klinger	klinger.anja@gera.de	0365 / 8383-330
Gera, Stadt	Dr. Frank Rühling	ruehling.frank@gera.de	0365 / 8383-040
Ilm-Kreis	Daniela Mückenheim	D.Mueckenheim@ilm-kreis.de	03628 / 738 336
Jena, Stadt	Andreas Amend	andreas.amend@jena.de	03641 / 49 2734
Kyffhäuserkreis	Bärbel Thormann	integrationslotse_Kyff@gmx.de	03632 / 5415984
Nordhausen	Klaus-Uwe Koch	kukoch@lrandh.thueringen.de	03631 / 911591
Saale-Holzland-Kreis	Robert Klammt	sop@lrashk.thueringen.de	036691 / 702 13
Saale-Orla-Kreis	Madlen Pieter-Junge	integration@lrasok.thueringen.de	03663 / 488420
Saalfeld-Rudolstadt	Tina Haas	tina.haas@kreis-slf.de	0175 / 8398969
Schmalkalden-Meiningen	Sebastian Behrendt	sebastian.behrendt@lra-sm.thueringen.de	03693 / 48 52 37
Sömmerda	Kristin Kurch	integration@lra-soemmerda.de	03634 / 354134
Unstrut-Hainich-Kreis	Heike Heiland	heike.heiland@lrauh.thueringen.de	03601 / 801008
Wartburgkreis	Stephan Panhans	migration@wartburgkreis.de	03695 / 615802

Refugio Thüringen – Psychosoziales Zentrum für Flüchtlinge

Ulrike Lüneburger, Sozialberaterin Refugio Thüringen

Refugio Thüringen betreibt seit 2006 das Psychosoziale Zentrum für Flüchtlinge in Thüringen mit Standorten in Jena und seit Ende 2016 in Erfurt.

Ein großer Teil der in Thüringen lebenden Flüchtlinge ist aufgrund von Kriegserlebnissen, politischer Verfolgung, Folter und sexualisierter Gewalt psychisch belastet oder traumatisiert. Der Zugang zur gesundheitlichen Regelversorgung ist stark beschränkt. Daher ist es uns sehr wichtig, das Angebot einer kostenlosen psychotherapeutischen Behandlung und fundierten Sozialberatung bereitzuhalten. Auch die Dolmetscherkosten und gegebenenfalls anfallenden Fahrtkosten werden übernommen. Dieses Angebot richtet sich an Geflüchtete, deren Asylverfahren noch nicht abgeschlossen ist.

Neben der Psychotherapie, Sozialberatung und verschiedenen weiteren Angeboten beteiligen wir uns an der Gremien- und Öffentlichkeitsarbeit, um die politischen und sozialen Rechte von Flüchtlingen zu stärken und ihre besonderen Bedürfnisse gesellschaftlich zu vermitteln. Unser Fach- und Erfahrungswissen geben wir gern in Form von Weiterbildungen, Seminaren, Fachtagungen und Vorträgen weiter. Dazu pflegen wir unseren projekteigenen Dolmetscher*innen-Pool und den Kontakt mit Ärzt*innen, Therapeut*innen und Wissenschaftler*innen. Von besonderer Bedeutung ist uns die enge Zusammenarbeit mit Migrations- und Flüchtlingsberatungsstellen vor Ort.

In Erfurt und Jena stehen Psychologische Psychotherapeut*innen für Erwachsene, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen (nur in Erfurt), Sozialberater*innen, eine Ärztin sowie Kunsttherapeut*innen zur Verfügung. Die Koordination und Verwaltung erfolgt am Standort Jena. Anmeldungen werden in Jena und Erfurt entgegengenommen. Der Anmeldebogen ist auf unserer Webseite www.refugio-thueringen.de zu finden. Aufgrund der vielen Anmeldungen arbeiten wir mit einer Warteliste.



REFUGIO Thüringen
Psychosoziales Zentrum für Flüchtlinge

Standort Erfurt

Schillerstraße 44
99096 Erfurt

Tel.: 0361 - 60 26 80 79

Fax: 0361 - 74 42 95 66

pszf-erfurt@refugio-thueringen.de

Standort Jena

Wagnergasse 25
07743 Jena

Tel.: 03641 – 22 62 81

Fax: 03641 – 23 81 98

koordination@refugio-thueringen.de

Einführung der Gesundheitskarte für Geflüchtete in Thüringen

Zum 1.1.2017 wurde die Gesundheitskarte für Geflüchtete in Thüringen eingeführt. Dies ist ein bedeutender Schritt zur Verbesserung der medizinischen Versorgung von Geflüchteten. Geflüchtete (mit einer Aufenthaltsgestattung, Duldung) benötigen nun nicht mehr die Krankenbehandlungsscheine vom Sozialamt, sondern können mit ihrer Gesundheitskarte direkt in den Arztpraxen behandelt werden.

Der **Leistungsumfang** bemisst sich an den §§ 4 und 6 AsylbLG und an den im Rahmen des SGB V üblichen Leistungen. Psychotherapien werden von den Krankenkassen nach ihren Grundsätzen sowie nach der Psychotherapie-Richtlinie bewilligt. Die Krankenkassen müssen nicht eine Aufschiebbarkeit überprüfen. Die Leistungsberechtigten sind von Zuzahlungen befreit (§§ 4; 7; und 11.3). Daraus ergibt sich – bis auf wenige Ausnahmen – eine weitgehende Gleichstellung mit gesetzlich Versicherten.

Weiterführende Informationen:

Thüringer Rahmenvertrag

[Rahmenvereinbarung Freistaat Thüringen](#)¹⁵ vom 1.11.2016

Gesundheit für Geflüchtete:

[Implementierung der Gesundheitskarte in Thüringen](#)¹⁶

BLICK IN DIE PRAXIS

Ein Beispiel gelungener beruflicher Integration

Diako Ostthüringen

Am 19.04.2016 stellte sich in der Sprechstunde der Diako Ostthüringen eine junge Frau aus Afghanistan vor. Mit Frau Jafari, 29 Jahre alt, konnten wir uns anfangs nur per Dolmetscherin unterhalten. Da es aber im Vorfeld ein Angebot eines kleinen Blumenladens im Zentrum von Schmölln gab, eine Praktikantin mit Fluchthintergrund im Bereich Floristik anzustellen, konnte gleich am ersten Tag ein Vorstellungstermin für den 21.04.2016 abgesprochen werden. Ohne Übersetzerin und ohne Deutsch- oder Englischkenntnisse lernten sich an diesem Tag Frau Jafari, die Besitzerin sowie Mitarbeiter des Blumenladens kennen. Vom ersten Moment an schien die Chemie zu stimmen, sodass am selben Tag der erste Praktikumsvertrag unterschrieben wurde. Von da an übernahm die Familie der Besitzerin die Patenschaft über die gesamte Familie Jafari, bestehend aus Frau Jafari und ihrem Mann sowie zwei Kindern.

Im Rückblick auf fast ein Jahr Anstellung im Blumenladen und Patenschaft über die Familie Jafari führten wir am 06.03.2017 ein Gespräch mit Frau Jafari und einem Mitarbeiter des Geschäfts und Pate der Familie, Herrn Jetschni.

Frau Jafari: Mein Name ist Frau Jafari. Ich bin aus dem Iran geflüchtet, bin aber Afghanin. Vor einem Jahr und 5 Monaten bin ich nach Deutschland gekommen. Der Weg führte in Deutschland von Hermsdorf nach Mühlhausen und von da nach Schmölln. Ich bin verheiratet und habe zwei Kinder. Meine große Tochter ist 9 Jahre und mein Sohn ist 3 Jahre.

Herr Jetschni: Mein Name ist Herr Jetschni. Ich bin Angestellter im Blumenladen. Unsere Chefin suchte schon länger erfolglos nach einer Unterstützung im Geschäft. Ihr war Frau Fischer vom Projekt „BLEIBdran“ bekannt, sie ergriff selbst die Initiative und fragte dort nach einer geeigneten Praktikantin an. Daraufhin wurde Frau Jafari in den Blumenladen zum Praktikum vermittelt. Frau Jafari absolvierte zwei Praktika. Danach sagte die Chefin, dass sie sehr mit den Praktika zufrieden ist, auch mit den Fortschritten beim Spracherwerb. Wenn der Aufenthalt geklärt ist, der Integrationskurs fertig, kann Frau Jafari eine Ausbildung zur Floristin hier machen.

Die Familie hat mittlerweile eine Aufenthaltserlaubnis für 3 Jahre. Derzeit besucht Frau Jafari einen Integrationskurs und kommt nach der Schule in den Laden zum Arbeiten. Sie ist angestellt, hat einen Minijob.

Hierdurch haben wir Ihren Ehemann kennengelernt, mitbekommen, dass er Autolackierer ist. Ich habe ihn dann zu einem Bekannten mit in die Autowerkstatt mitgenommen und gesagt: „Ich habe hier jemanden, der ist Autolackierer und er möchte gern ein Praktikum machen.“ Der Werkstattleiter stimmte zu und war nach 4 Wochen so zufrieden, dass er ihn jetzt ebenfalls auf Minijob-Basis angestellt hat. Genau wie seine Frau geht er Vormittag zum Integrationskurs und danach stundenweise in die Werkstatt.

Die große Tochter geht in die Schule/Hort, der Sohn geht in den Kindergarten. Für den Kindergartenplatz habe ich sogar beim Bürgermeister vorgesprochen und auch damit argumentieren können, dass der Mann von Frau Jafari nach seinem Integrationskurs eine Festanstellung in der Autowerkstatt bekommen soll. Wir haben auch privat Kontakt zur Familie von Frau Jafari und schon einiges zusammen unternommen.

Interviewer: Wo gibt es vielleicht noch Probleme in der Arbeit, was ist noch schwierig?

Frau Jafari überlegt länger: Nur Sprechen. Sonst alles gut.



Foto: Roy Geinitz

Frau Jafari an ihrem Arbeitsplatz
Im Blumenladen

Anlage

AUSFÜHRLICHE LINK- UND LITERATURLISTE (Stand: 28.03.2017)

- 1 Deutscher Bundestag (7.2.2017): Drucksache 18/11101 – Evaluierung von Bleiberechtsregelungen. Online verfügbar unter: <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/111/1811101.pdf>
- 2 GGUA Flüchtlingshilfe (09-2011): Arbeitshilfe Zur Umsetzung des § 25a AufenthG – Bleiberecht für Jugendliche und Heranwachsende. Herausgegeben vom Paritätischen Gesamtverband. Online verfügbar unter: http://www.einwanderer.net/fileadmin/downloads/_25a/_25a.pdf
- 3 Deterding, Eugen (24.03.2014): Hinweise zu den Bestimmungen im Vorgriff zu einer bundesweiten Bleiberechtsregelung. Diakonie Hessen / Flüchtlingssozialarbeit. Online verfügbar unter: http://www.aktion-bleiberecht.de/media/Beratungshilfe_Vorgriffsregelung_Bleiberecht_Kurzfassung_Deterding.pdf
- 4 Diakonie, Caritas (Hrsg.) (18.08.2015): Informationen zur stichtagslosen Bleiberechtsregelung für Ausländer ohne Aufenthaltserlaubnis. Online verfügbar unter: <http://www.aktion-bleiberecht.de/media/Infoblatt-Stichtagsfreie-Bleiberechtsregelung-140815.pdf>
- 5 Voigt, Claudius (12-2016): Soziale Rechte für Flüchtlinge. Eine Arbeitshilfe für Beraterinnen und Berater. Der Paritätische Gesamtverband, 2. Auflage. Online verfügbar unter: http://www.einwanderer.net/fileadmin/downloads/tabellen_und_uebersichten/sozialeleistungen-fluechtlinge-2016_web_18.01.2017-2.pdf
- 6 Anerkennung in Deutschland (2016): Der Anerkennungszuspruch. Online verfügbar unter: <https://www.erkennung-in-deutschland.de/html/de/erkennungszuspruch.php>
- 7 IQ Netzwerk Thüringen: Informations- und Beratungsstellen Anerkennung. Online verfügbar unter: <http://www.iq-thueringen.de/iq-beratung/erkennung-und-qualifizierungsberatung>
- 8 Bundesministerium für Arbeit und Soziales (Hrsg.) (2017): Flüchtlinge. Kundinnen und Kunden der Jobcenter und Arbeitsagenturen. Ein Leitfaden zu Arbeitsmarktzugang und -förderung. Online verfügbar unter: http://www.ibs-thueringen.de/fileadmin/one4all/files/IBS_Thueringen/Dokumente/BLEIBdran/A5_Broschuere_2017_Thu_ringen.pdf
- 9 Weiser, Barbara (12/2016): Recht auf Bildung für Flüchtlinge. Rahmenbedingungen des Zugangs zu Bildungsangeboten für Asylsuchende, Schutzberechtigte und Personen mit Duldung (schulische oder berufliche Aus- und Weiterbildung). Informationsverbund Asyl und Migration e. V.; Online verfügbar unter: http://www.asyl.net/fileadmin/user_upload/redaktion/Dokumente/Publikationen/Brosch%C3%BCreBildung2016fin.pdf
- 10 Eichler, Kirsten (02/2017): Arbeitshilfe: Die Ausbildungsduldung nach § 60a Abs. 2 S. 4 ff. AufenthG: Praxistipps und Hintergründe. Der Paritätische Gesamtverband e.V.; Online verfügbar unter: [http://infothek.paritaet.org/pid/fachinfos.nsf/0/0d8043118b3b01c4c12580ba00458629/\\$FILE/Arbeitshilfe%20Ausbildungsduldung_Stand%2001.02.2017.pdf](http://infothek.paritaet.org/pid/fachinfos.nsf/0/0d8043118b3b01c4c12580ba00458629/$FILE/Arbeitshilfe%20Ausbildungsduldung_Stand%2001.02.2017.pdf)
- 11 Karstens, Claudia; Voigt, Claudius (01/2017): Handreichung - Der Zugang zur Berufsausbildung und zu den Leistungen der Ausbildungsförderung für junge Flüchtlinge und junge Neuzugewanderte. Der Paritätische Gesamtverband e.V.; Online verfügbar unter: [http://infothek.paritaet.org/pid/fachinfos.nsf/0/88c4b0cca1ed7534c12580ca0038784d/\\$FILE/Broschuere_Ausbildungsfoerderung_Fluechtlinge_Unionsbuenger-2017_web.pdf](http://infothek.paritaet.org/pid/fachinfos.nsf/0/88c4b0cca1ed7534c12580ca0038784d/$FILE/Broschuere_Ausbildungsfoerderung_Fluechtlinge_Unionsbuenger-2017_web.pdf)
- 12 SchlaU – Werkstatt für Migrationspädagogik (2017): SchlaU-Lernordner „Deutsch als Zweitsprache – Alphabetisierung für Jugendliche und junge Erwachsene“. Online bestellbar unter: <http://www.schlau-werkstatt.de/lehrmaterialien.php>

Fortsetzung von S. 15

AUSFÜHRLICHE LINK- UND LITERATURLISTE (Stand: 28.03.2017)

- 13 Bundesministerium für Bildung und Forschung (02/2016): Flüchtlinge integrieren – Kommunen stärken. Informationen zu den Bildungskoordinatoren online verfügbar unter:
<https://www.bmbf.de/de/hilfe-fuer-kommunen-und-kreisfreie-staedte-1829.html>
- 14 GfAW Thüringen (2016): Armutspräventionsrichtlinie: 2.2 ThINKA und ThILIK (ESF). Informationen online verfügbar unter:
https://www.gfaw-thueringen.de/cms/?s=gfaw_esf_aktuell&pid=14&fid=19&
- 15 Rahmenvereinbarung zur Übernahme der Krankenbehandlung für nicht Versicherungspflichtige gegen Kostenerstattung nach § 264 Abs. 1 SGB V in Verbindung mit den §§ 1, 1a sowie 4 und 6 AsylbLG im Freistaat Thüringen. Online verfügbar unter: http://gesundheit-gefluechtete.info/wp-content/uploads/2016/02/2016_Rahmenvereinbarung_Th%C3%BCrigen_gesamt.pdf
- 16 Gesundheit für Geflüchtete – Informationsportal von Medibüros/Medinetzen: Implementierung der Gesundheitskarte in Thüringen. Online verfügbar unter:
<http://gesundheit-gefluechtete.info/implementierung-der-gesundheitskarte-in-thueringen/>

IMPRESSUM

Der Newsletter wird herausgegeben von der Koordination des Thüringer IvAF Netzwerkes „BLEIBdran. Berufliche Perspektiven für Flüchtlinge in Thüringen“.

Institut für Berufsbildung und Sozialmanagement gGmbH

Wallstraße 18
99084 Erfurt

Für An- bzw. Abmeldungen des Newsletters wenden Sie sich bitte an:

friedemann@ibs-thueringen.de

Redaktion:

Christiane Götze (IBS gGmbH),
Antje-Christin Büchner
(Flüchtlingsrat Thüringen e.V.),
Anne Friedemann (IBS gGmbH)

Layout:

Anne Friedemann (IBS gGmbH)

März 2017

Das Thüringer Netzwerk BLEIBdran wird im Rahmen der ESF-Integrationsrichtlinie Bund im Handlungsschwerpunkt „Integration von Asylbewerber/-innen und Flüchtlingen (IvAF)“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.